

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff: Tagesblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachkonto: Leipzig 21866.
Bezirksamt Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 300.

Freitag, 28. Dezember 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bemerkung für sprechende höher, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingelegt werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wierjehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Bang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachtrag zur Verordnung

vom 1. September 1917 — 2510 HB IV — Kartoffelversorgung betr.
Nachdem mit dem 13. Dezember 1917 die Schnelligkeits- und die Anfuhrprämie weggefallen sind, beträgt der Kleinhandelspreis für den Einkauf unmittelbar beim Erzeuger 8,50 M. für den Zentner. Hieran darf nunmehr für die Aufbewahrung der Kartoffeln eine Gebühr von —,70 M. gezahlt werden.
Dresden, am 24. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

3472 HB IV

6519

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Ortsvorschriften im Sinne von § 5 dieser Bekanntmachung demnachst erlassen werden.
Großenhain, am 27. Dezember 1917.

694 F.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit.

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R.G.B. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (R.G.B. S. 879) wird bestimmt:

Verbrauchsregelung.

a) Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird eingeschränkt sowohl bei den Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, als auch bei denen, die sie in eigener Anlage (Einselanlage) erzeugen.

b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für kriegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar im allgemeinen auf 80% des Verbrauchs im gleichen Monat des Kalenderjahres 1916. Ist der Verbrauch im Vergleichsmonat aus besonderen Gründen außergewöhnlich gewesen, so kann ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ableitung des Elektrizitätsverbrauches an anderen Tagen als am Monatsersten, so sind die bisher üblichen Ableserzeiträume für die Bemessung der Einschränkung maßgebend.

c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in stärkerem Maße als auf 80% des Verbrauchs von 1916 einzuschränken.

d) Kriegsnotwendige Betriebe, deren Verbrauch infolge von Erweiterungen gegenüber dem des gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gestiegen ist, werden auf 80% des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September und Oktober 1917 eingeschränkt. Können bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben die Verbrauchszahlen höher sein, so wird der Verbrauch nach billigem Ermessen geregelt.

e) Für Betriebe, die besonders kriegsnotwendig oder im Interesse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.

f) Verbraucher, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits Einschränkungen des Verbrauches elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, können Berücksichtigung bei Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beantragen.

g) Die Regelung des Verbrauches, bei neu hinzutretenden Abnehmern die Festsetzung des zulässigen Verbrauches, erfolgt für kriegsnotwendige Betriebe durch die Kriegsamtsstelle (§ 7), für alle übrigen Verbraucher durch die Kommunalbehörde (§§ 5, 8), in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann (§ 4). Bei der Durchführung sind die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung, herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vertrauensmann und der Kriegsamtsstelle bzw. Kommunalbehörde nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

h) Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Die Kommunalbehörden sind berechtigt, für den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzusetzen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

i) Für Stromversorgungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (gewisse Wasserkraftanlagen, gewisse Braunkohlewärme, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke usw.), kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

k) Sämtliche Anträge und Beschwerden, auch in den der Entscheidung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehaltenen Fällen, sind an den Vertrauensmann zu richten, der sich mit der Kriegsamtsstelle bzw. mit der Kommunalbehörde in Verbindung setzt.

§ 2. Neuanträge und Erweiterungen.

a) Neuanträge sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen, und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl sichergestellt ist, und wenn die Leistungsfähigkeit des Stromversorgungsunternehmens es zuläßt.

b) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist:

1. bei Anschlüssen bis zu 10 kW und bei Erweiterung kleiner Anlagen bis auf diesen Anschlußwert der Vertrauensmann,
2. bei höherem Anschlußwert die Kriegsamtsstelle im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 3. Belastungsausgleich. Die für die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung bezwecken.

§ 4. Vertrauensmänner.

a) Für die in ihrem Bereich liegenden, von privater Seite betriebenen Stromversorgungsunternehmen ernannt jede Kriegsamtsstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfalle auch Stellvertreter. Sie weilt jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbereich zu. In diesem ist der Vertrauensmann nicht nur für die öffentlichen Elektrizitätswerte und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig, sondern auch für die Einzelanlagen, jedoch nur soweit, als für diese nicht besondere Vertrauensmänner ernannt sind. Erträgt sich der Verbrauchsbereich eines Stromversorgungsunternehmens über die Bereiche mehrerer Kriegsamtsstellen, so ernannt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Kriegsamtsstellen zu seiner Einigung gelangen.

b) Für vom Reich, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Stromversorgungsunternehmen und Einzelanlagen bezeichnet die Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmannes. Die

Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Kriegsamtsstelle zu benennen.

c) Für Stromversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), ist für das Verfahren bei Bestellung des Vertrauensmannes auszuscheiden, ob der Vorsitzende des Aufsichtsrates Vertreter des Staates bzw. der Kommune oder Vertreter des beteiligten privaten Kapitals ist.

d) In der Regel sollen die technischen Leiter der Stromversorgungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernennenden Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 (R.G.B. S. 393) zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Bestellung sofort Anzeige zu erstatten.

e) Die Vertrauensmänner und die im Absatz b) genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe:

1. mit den Kriegsamtsstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken,
2. die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

f) Die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5. Ortsvorschriften.

Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Vorstände der Kommunalverbände, haben sobald wie möglich im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauches elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Abs. b) dieser Bekanntmachung.

§ 6. Anordnungen in dringenden Notfällen.

Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauches elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dem Verbraucher hat er zunächst von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kriegsamtsstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

§ 7. Kriegsamtsstellen.

An Stelle der Kriegsamtsstellen treten überall da, wo Kriegsamtsstellenstellen bestehen, die Kriegsamtsstellenstellen; beim Fehlen von Kriegsamtsstellen tritt an deren Stelle das Kriegsministerium.

§ 8. Landeszentralbehörden.

a) Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

b) Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

c) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 9. Aufpreis für den Mehrverbrauch.

Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die angelegene Miens hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 Pfennigen zu zahlen.

§ 10. Strafbestimmungen.

a) Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist

1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragsstellung schriftlich beauftragte Person,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung erlassen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kriegsamtsstelle.

Nichtig ist der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstpflicht begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

§ 11. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

a) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben oder Betriebsabteilungen kann von der Kriegsamtsstelle bis zur Regelung der Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit im bisherigen Umfange gestattet werden, jedoch längstens bis zum 30. November 1917.

c) Die Kommunalbehörden haben diese Bekanntmachung und die von ihnen aufgestellten Ortsvorschriften öffentlich bekanntzumachen und die Ortsvorschriften nach Erlassung dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung vorzulegen.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stug.

Die Anstellung von Saatarten für Steckwiese erfolgt für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband.

Die Ausgabe der Saatarten erfolgt nur gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Steckwiese lebendig zu Saatweiden verwendet werden, und einer gleichfalls von der Gemeindebehörde bestätigten Angabe der Zwiebelanbaufläche.

Großenhain, am 24. Dezember 1917.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
Unter den Verden des
Gutsbesizers Eduard Straube in Wahren
ist die Klade erloschen.
Großenhain, am 24. Dezember 1917.
70212. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Lieferrn-Brennholz,
Schnitz und Holzen, hat abzugeben
Hans Sudewig.

Zurückgeführt vom Grabe unsers lieben, un-
geblühen Vaters, Schwiegervaters, Groß- und
Urgroßvaters
Heinrich Immisch
sagen wir allen für ihre liebevolle Teilnahme
berühmten Dank.
Nies, den 27. 12. 1917.
Die trauernden Kinder nebst Angehörigen.

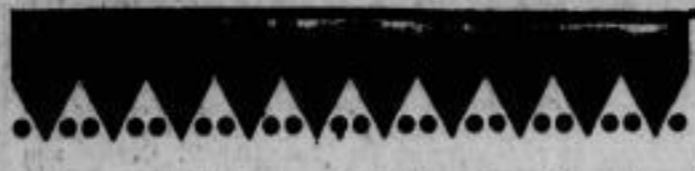
Für die zahlreichen Beweise liebevoller Teil-
nahme durch Wort, Schrift und schönen Blumen-
schmuck bei dem so plötzlichen Hinscheiden und Be-
gräbnis unsrer unvergeßlichen Gattin, treusorgen-
den Mutter, Tochter und Schwiegertochter, der
Frau Hulda Schöbitz
geb. Gröbe
sagen wir hiermit allen den
tiefgefühltesten Dank.
Nies, am 26. Dezember 1917.
Fleischermeister Oskar Schöbitz
zugleich im Namen aller Hinterbliebenen.

Hierdurch die traurige Nachricht, daß unsere
liebe Mutter und Großmutter, Frau
Friederike verw. Kammitzsch
im 87. Lebensjahre sanft verschieden ist.
Nies, Pöppiker Str. 5, am 27. 12. 17.
Die trauernden Hinterbliebenen.
Beerdigung Montag, den 31. ds. 2 Uhr-von
der Halle aus.

Das Liebste, was ich auf Erden besah,
hast du, Schicksal, mir grausam entzissen!
Unerwartet wurde uns heute die trau-
rige Nachricht, daß mein bestgeliebter,
unvergesslicher Vater, der treusorgende Vater seiner
Tochter, unser lieber Schwiegervater, Bruder,
Schwager und Onkel, der Schöne
Friedrich Paul Weber
am 2. Dezember 1917 im frühen Alter von
37 Jahren den Tod auf dem Schlachtfelde gefunden
hat. Im namenlosen Schmerze
Sahra, Boris, Tiefenau, Geyda, Raiben,
Gölscha, den 28. Dezember 1917
die trauernde Gattin Ida Weber geb. Michael
nebst Tochter und Angehörigen.
Was Liebe schuf in Friedensglück,
zertrat der Krieg im Augenblick.
Du gingst so schwer und weinstest sehr,
Du schntest Deine Kummerwiederkehr.
Bleibt still in Deiner kühlen Gruft,
O, wie das nagt, in meiner Brust,
kein Gebet, kein Flehn fand Gehör,
Dein liebes Märchel hat kein Vater mehr.
Ruhe sanft in fremder Erde!

Noch blutet uns das Herz über den
Verlust unsers braven Sohnes und Bru-
ders Martin. Da trifft uns die unfahbare,
tiefschmerzliche Nachricht, daß der uner-
fütterliche Krieg ein neues Opfer von uns gefordert
hat, indem unser unvergeßlicher Sohn und Bruder
Max Alfred Seiler
Unteroffizier von der 1. Reichs-Geb.-Komp.,
beim 101. Inf.-Reg. Nr. 104,
Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.
als mutiger, begeisterter Kämpfer bei einem Sturm-
angriff am 8. d. M. den Heldentod gefunden hat.
Er wurde als treuer, geschätzter Kamerad am 13. d.
M. von seinen Kampfgesellen mit allen militäri-
schen Ehren beerdigt.
In tiefer Trauer zeigt dies hiermit an
Gölsch, den 28. Dezember 1917
die schwergeprüfte Familie Hermann Seiler.

Am 26. d. M. abends 6 Uhr entschlief nach
kurzem Krankenlager mein lieber Mann, unser
bergsenguter Vater, Schwieger- und Großvater, der
Pensionär
Eduard Ströubel.
Dies zeigt schmerz erfüllt an
die trauernde Gattin nebst Hinterbliebenen.
Nies-Große, den 28. 12. 17.
Die Beerdigung erfolgt Sonntag, den 30., nach-
mittags 2 Uhr von der Friedhofshalle aus.



Zentral-Lichtspiel-Theater Gröba.

Spielplan 28.-30.
Der 3. Film der Mia Mag-Serie:
Arme Eva-Maria
ein Lebensroman in 5 Abteilungen.
Sorgenskonflikte, hoffische Intriguen, der Sieg wahrer Liebe
gelangt in erbebendster Weise zur Darstellung.
Hauptrolle: Mia Mag.
Erstklassige Beiprogramme.
Die Direktion: Anna Jach.
1.-6. Januar das Gewalttätige im neuen Jahre:
Die Schlacht an der Somme!



Vereinsnachrichten

M. G. O. „Orpheus“. Sonntag, den 30. Dezember, abends
8 Uhr gefälliges Beisammensein im „Raisler“.
Alle Mitglieder, insbesondere die aus dem Felde be-
urlaubten, und die Angehörigen der zum Kriegsdienst
eingezogenen werden herzlich eingeladen. Gäste sind
willkommen.

Berein Erzgebirger u. Bogtländer
Nies.

Zu dem am Sonntag, den 30. Dezember, abends punkt
7 Uhr im Saale der Elbterrasse stattfindenden
Familienabend (Theateraufführung)
werden die Mitglieder nebst Frauen, besonders die Frauen
der im Felde stehenden Landsleute hierdurch freundlich
eingeladen.
Nachmittags 2 Uhr ab finden die Aufführungen für
Kinder der Mitglieder daselbst statt.

Frauenverein Nünchritz.

Sonntag, den 30. Dezember im Gasthof Nünchritz
4. Wohltätigkeitsabend.
1. Teil:
Lebende Bilder.
2. Teil:
Schneewittchen und die sieben Zwerge.
Kindervorstellung nachmittags 3 Uhr.
Abendvorstellung 8 Uhr. Erwachsene 60 Pfg. Militär
30 Pfg. Kinder nachmittags 20 Pfg., abends 30 Pfg.
Um recht zahlreichen Besuch bittet die Vorsteherin.

Gasthof Nauwalde.

Sonntag, den 30. Dez., nachm. 4 und abends 8 Uhr
2 große erstkl. Theater-Variété-Vorstellungen.
Direktion: Willy Schramm, Chemnitz.
Glänzendes Weltkabinettprogramm.
Gastspiel der Leipziger Dieblinge (5 Damen).
Unsere U-Gost-Gelben.
2 urkomische Poffen etc. Erödter Lacherfolg.
Eintrittskarten im Vorverkauf: 1. Platz 80 Pfg.
2. Platz 60 Pfg. — Nachmittags 4 Uhr:
Familien- und Kinder-Vorstellung.
Kleine Preise: 60 und 40 Pf. Kinder 30 und 20 Pf.
Zu recht zahlreichem Besuch ladet ein Oskar Paul.

Oesterreichische Dessert-Süßweine,
Wermutwein, sehr feine

Richard Boden,
Weinhandlung, Nies, Fernsprecher 172.
Bestellhafte Bezugnahme für Wiederverkäufer.

Seima Schmidt
Arthur Walz
grüßen als Verlebte.
Gröba, Weihnachten 1917.

Richard Kalkschmidt
Ella Kalkschmidt geb. Zundler
Vermählte.
Niedersachsen-Kreuzweide, Weihnachten 1917.

Kirchgemeinde Gröba.
Am Sonntag, den 30. Dezember, findet abends 7/8 Uhr
Familienabend

im Gasthof „zum Schwan“ in Marzdorf
statt. — der Saal ist gut geheizt. — Dargeboten werden:
Singspiele (neue Weihnachtslieder) und
Terzette (Weihnachtsfantase) mit Klavier.
Aufführung des Festspiels aus Alt-Nürnberg in 3 Akten:
„Wacht auf! es naht gen dem Tag“
v. Gommel. F. Winkler.

Im Saale des Gasthofes zu Regda
Sonntag, den 30. Dezember 1917.
Große Vorstellung
des Pantomimen- und Künstler-
ZIRKUS.

Auftreten von Künstlern und Künstlerinnen aller Art.
Vorführung von kleinen dressierten Schulpferden, Hunden,
Affen und Siegenböden.
Akrobatische Leistungen. Nationaltänze. Pantomimen.
Die Zwischenpausen werden durch den kleinen Zwerg „Luguk“
aufs beste ausgefüllt. Zum Schluß jeder Vorstellung:
Lebende Bilder
dargestellt durch 16 lebende Personen in altgermanisch-
römischen Kostümen mit demalischer Beleuchtung.
Anfang 7/8 Uhr. Nachmittags 3 Uhr Kindervorstellung.
Preise der Plätze: 1. Platz 75, 2. Platz 60 Pfg.
Kinder u. Militär halbe Preise.

R. Richter's Tanzunterricht
Elbterrasse Nies.

Die zweite Unterrichtsstunde findet am 1. Januar
(Neujahr), Damen 5 Uhr, Herren 7 Uhr, statt.
Anmeldungen werden noch entgegengenommen.
Sachverständiger
Rob. Richter und Tochter.

Schlacht-Pferde
kauft jederzeit Otto Sander mann,
Hofschlächter, Nies. — Telefon 273.

Der Verkauf von Kohlohle
für den Kommunalverband findet nächste Woche
Montag, Mittwoch und Donnerstag
in meinem Hofe statt. — Zentner 1.07 M.

Carl Galle, Gröba.

Achtung! Schlacht-Pferde!
sucht jederzeit zu kaufen. Bei Restschlachten
schnell, zur Stelle. Beau, Transporthilfe.
Weiterverkauf findet nicht statt.
Albert Mehlhorn, Gröba.
Telephon Nies Nr. 685.

Lieferrn-Brennholz

in Waggonsladungen haben sehr große Posten abzugeben
C. G. Einhorn Söhne, Döbernau i. Sa.

Hedwig Kieckel.
Sonntags
selten Nr. 201-250.

Kaiser-Punsch,
Glabwein-Punschextrakt
— zum Gebrauch fertig —
in guter Qualität empfiehlt
Otto Richter, Neu-Weida.

Döpfe

aus reinem Natur-
haar in allen Farben.
Darnach in großer
Auswahl Neuheiten
in Garmisch. —
Schlamm-
wässer und Creme,
unübertroffenes Mittel für
haarwuchs. G. d. M. 1912.
Otto Hell
Gaubstr. 20.
Gaubstr. d.
Straßenbahn.
Döpfe aus ausgedünntem
haar werden schnellstens
angefertigt. Witzhaar, alte
Döpfe u. Unterlagen kauft d. C.

Eintrahmen von Bildern

edig u. oval, mit und ohne
Verzierungen, reich u. staub-
föher, an Schönheit alles bis-
her Dagewesene übertreffend.
Alle Bilder werden umge-
rahmt. Bitte um Besichti-
gung meiner Muster.
Oskar Becker
in Marzdorf Nr. 10.
Altes u. Ubergänge,
Besteck,
Silber alte Schmuck-
gegenstände kauft zu höchst. Preisen
Uhrmacher R. S. 174.

Feiner alter

**Jamalka-
Rum-Verschnitt,
Batavia-Arrak-
Verschnitt**
in Flaschen und ausgemessen
empfiehlt
Ferd. Schlegel.

Prima Solsteiner

Stahlmuscheln
Pfund 25 Pfg.
empfiehlt
Allois Stelzer,
Hauptstr. 62.

Birchhofs-Gesellschaft
der

Bäcker-Innung
zu Nies.
Es wird nochmals auf
unsere Sonntag, d. 30. Dez.
1917, nachmittags 3 Uhr
im Gasthof zum Kroupring
stattfindende
Generalversammlung
aufmerksam gemacht.
Um vollständige Beteiligung
bittet der Vorstand.
Die heutige Nr. umfasst
6 Seiten.

Werte Maßnahmen gegen ... nicht gewirkt sein sollte, seine ... zur Verfügung zu stellen. Deutschland und die Schweiz. Der Schweizer Bundesrat ...

Deutsch-russische Friedensweihnacht.

Obstren, Weihnachten 1917. Zwischen Weihnacht und Neujahr, o. wohl unendlich bezaubernde Dinge können zwischen zwei Weihnachtsfesten ...

Und heute? Das Wort des alten Obersten ist mehr gemordet und dort, wo im Vorjahre gutes deutsches Blut den Schnee noch rötete, liegt alles in dem ungeduldeten ...

Haben Sie das Meiser Tagesblatt für Januar bestellt? Ein Klub wird in gute Pflege gegeben.

Die von mir über Herrn ... gekauften Meiser ... als unbenutzt zurück.

Brillantenring verloren. Gegen hohe Belohnung abgegeben im Tagesblatt Meiser.

Portemonnaie m. 17-20 Mk. u. versch. Inhalt u. Schlüssel ... verloren.

Geh-Weilstragen am 3. Feiertage abends vom ... verlor.

Haube gefunden. Abzugeben Gröbde, Meiser ...

Freundliche Schlaftelle von anständ. ... gesucht.

Wohnung gesucht am 1. 4. 18. Etage, möglichst 2 ...

Montor hieraus oder ... gesucht.

Wohnung bis 200 Mark am 1. April 1918 gesucht.

Wohnung von Beamten bis 1. 2. 18 ab ...

Wohnung für 1. April 1918 im Preise ...

Ein Klub wird in gute Pflege gegeben.

4 jüngere Wägel 2 Pferdejungen 1 jüngeren Knecht ...

1 saubere Frau zur Aufwartung für ...

Erstklassiges Mädchen für Küche und Haus ...

Reißiges Mädchen nach auswärts. Mit Buch ...

Schulmädchen als Aufwartung ...

Montoristin für Buchhaltung ...

Star Moschaw, ...

Angehörige im Felde werden von allen ...

Kirchennachrichten.

Niela, Dreifaltigkeit Sonntag nach Weihnachten ...

Rahmenarbeiterinnen für Heimarbeit.

Werden angenommen bei Wilhelm Bieger, Wollwarenfabrik ...

Dienstmädchen bei hohem Lohn.

Rutscher. Zu melden Straßenbahn-Depot.

Älterer arbeitsamer Mann sucht Beschäftigung.

Schneidemüller wird in selbständige Stellung ...

Brennholz. Rosen und Scheite, ist ein ...

Ueber fernem Meerem.

Roman von G. v. Winterfeld-Warnow. 4. Fortsetzung.

Bis jetzt hatten sich Doktor Steinberg und Alice noch nicht an andere Stellen angegeschlossen ...

Mit ihrem Beschüßer zusammen ging die Sache ganz anders. Sie kaufte sich allerhand kleine ...

„Sie sind wohl schon oft gereist, Bräutchen?“ fragte die Berlinerin ...